

Ausschuß für Haushaltskontrolle  
36. Sitzung

11.10.1988  
he-sz

Aus seiner eigenen Erfahrung als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wisse er, daß dort sehr sorgfältige Untersuchungen angestellt würden. Er könne sich nicht vorstellen, daß dieser Rechnungsprüfungsausschuß nun über einen solchen Fall einfach hinweggehe, sondern er werde vielmehr alles daransetzen, Mängel und Fehler im Kontroll- und Überwachungssystem auszumerzen.

Ein anderer Aspekt sei, wieweit sich andere Prüfungsgremien die Erkenntnisse aus einem mit derart hoher Aufmerksamkeit bedachten Fall zunutze machten. Es gebe einen Erfahrungsaustausch zwischen den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder, in dem bestimmte Problemfälle ausgewertet würden.

Er verstehe das Anliegen des Abg. Grevener (SPD), diesen Meinungsaustausch auf andere Prüfungsebenen auszudehnen. Gleichwohl könne der Landesrechnungshof nicht ohne weiteres die Grenzen seiner Zuständigkeit überschreiten, sondern müsse sich auf diesem Gebiet vorsichtig bewegen.

Diese Aussage stimme ihn schon versöhnlicher, äußert Abg. Grevener (SPD), soweit sie das Verfahren betreffe. Nach wie vor unverständlich sei für ihn die Tatsache, daß jemand über einen so langen Zeitraum Beträge in dieser Höhe habe unterschlagen können. Nach seinem Verständnis hätten doch da Kontrollmechanismen greifen müssen.

Insofern sei für ihn nicht nur der Beamte, der die Beträge unterschlagen habe, sondern auch derjenige, der die Anweisungen hätte kontrollieren müssen, schuldig geworden, und da stelle sich die Frage des Regresses, hier seien doch Dienstpflichten verletzt worden.

Ein Regreßverfahren halte er schon deswegen für angebracht, um möglicherweise andere zu warnen und deutlich zu machen, daß solche Fälle in der Verwaltung nicht ungestraft blieben.

Es gehe aber auch darum, fügt Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) hinzu, daß man als Abgeordneter in der Öffentlichkeit auf solche Fälle angesprochen und dann eine Äußerung erwartet werde. Der Bürger gebe sich nicht mit dem Hinweis auf die Zuständigkeiten zufrieden.

Noch nicht klargeworden sei ihm, ob der Landesrechnungshof beim Landschaftsverband grundsätzlich kein Prüfungsrecht habe oder ob dieses nur soweit eingeschränkt sei, daß dieser konkrete Fall nicht einbezogen werden könne.

Er wisse von einer Reihe von Vorschriften, daß unter bestimmten Voraussetzungen - nämlich wenn Zuwendungen aus Landesmitteln gezahlt würden - der Rechnungshof auch bei juristischen Personen

Ausschuß für Haushaltskontrolle  
36. Sitzung

11.10.1988  
he-sz

des öffentlichen wie des privaten Rechts prüfen dürfe. Unter diesem Gesichtspunkt habe er den Eindruck, daß der Landesrechnungshof seine Rechtsposition in dieser Frage sehr restriktiv definiere.

Er halte diese Frage, in welchen Fällen der Landesrechnungshof prüfen dürfe, für so wichtig, daß sich der Ausschuß einmal ausführlich damit auseinandersetzen sollte.

In der Beurteilung des Sachverhalts besteht nach Ansicht des Abg. Dr. Posdorf (CDU) überhaupt kein Dissens. Nur stelle sich für ihn die Frage, wer in dem derzeitigen Stadium des Verfahrens zuständig sei, das heiße, wen man ansprechen könne.

Zuständig sei zunächst einmal derjenige, den es betreffe, hebt Präsident Dr. Munzert hervor. Das sei in diesem Fall der Landschaftsverband, vertreten durch seine Organe, den Direktor des Landschaftsverbandes und die Landschaftsversammlung.

Die für die Rechnungsprüfung zuständigen Institutionen seien dementsprechend das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuß. Er gehe davon aus, daß der hier angesprochene Unterschlagungsfall nicht nur im Rechnungsprüfungsausschuß, sondern auch in der Landschaftsversammlung selbst Gegenstand der Erörterung sei. Insofern könne er sich auch vorstellen, daß die Mitglieder der Landschaftsversammlung noch viel mehr angesprochen würden als die Landtagsabgeordneten.

Sofern ein Fall beim Landschaftsverband selbst und in seinen Gremien nicht ordnungsgemäß aufgearbeitet werde, sei die nächsthöhere Instanz, also der Innenminister, gefragt, dessen Möglichkeiten im Rahmen seiner Aufsicht sich aus den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ergäben.

Der Landesrechnungshof habe hier die Stellung eines interessierten Beobachters, der sich aus einem solchen Sachverhalt heraus fragen müsse, ob es möglicherweise im eigenen Verwaltungsbereich Schwachstellen gebe, die abgestellt werden müßten, um ähnliche Vorkommnisse auf Landesebene zu verhindern. Mehr könne der Landesrechnungshof nicht tun.

Zu der Überlegung, wie derartige Fälle ausgeschlossen werden könnten, ist Abg. Grevener (SPD) der Auffassung, daß es heute unter Einsatz der Datenverarbeitung nicht schwierig sein dürfte, sehr schnell beispielsweise die Buchungsvorgänge herauszufiltern, die nicht auf die Konten, mit denen der Landschaftsverband üblicherweise zu tun habe, gebucht worden seien. Voraussetzung sei natürlich, daß die Datenverarbeitung bei der Überwachung eingesetzt werde.